

DEEPL Übersetzung der relevanten Passagen

Der Entwurf enthält zwei Massnahmen in Bezug auf herbizidtolerante Pflanzen:

- Herbizidtolerante NGT-Pflanzen unterliegen, auch wenn sie die Meldekriterien erfüllen, weiterhin der Zulassungs-, Rückverfolgbarkeits-, Kennzeichnungs- und Überwachungspflicht, um ihre Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt mittel- und langfristig beurteilen zu können. (Ausschluss vom Regulierungsweg für NGT-Anlagen der Kategorie 1)
- Fehlen regulatorischer Anreize (NGT-Pflanzen der Kategorie II für Lebens- oder Futtermittel) für herbizidtolerante Pflanzen (Merkmal in Anhang III Teil 2 aufgeführt)

Im offiziellen Vorschlag ist folgendes zu sehen:

- Fehlende regulatorische Anreize (NGT-Pflanzen der Kat. II für Lebens- oder Futtermittel) für herbizidtolerante Pflanzen (Merkmal in Anhang III Teil 2) REMAINS
- + Erwägungsgrund (36) " Diese Verordnung sollte jedoch keine weiteren spezifischen Massnahmen für herbizidtolerante NGT-Pflanzen vorsehen, da solche Massnahmen horizontal in [dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union] vorgesehen sind. "

Mit den folgenden Bestimmungen im Vorschlag über Pflanzenvermehrungsmaterial:

Erwägungsgrund (48) - "Da diese Verordnung zur Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen soll, sollten die für die Registrierung von Sorten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, den Anbau dieser Sorten in ihrem Hoheitsgebiet Anbaubedingungen zu unterwerfen, die geeignet sind, diese unerwünschten Auswirkungen zu vermeiden. "

Und Art. 47 1 (f) - "sind die Sorten herbizidtolerant, so unterliegen sie für die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und für jeden anderen Zweck den Anbaubedingungen, die gemäss Absatz 3 festgelegt wurden oder, falls diese nicht festgelegt wurden, die von den für die Registrierung zuständigen Behörden festgelegt wurden, um die Entwicklung von Herbizidresistenzen bei Unkräutern aufgrund ihrer Verwendung zu vermeiden."

Diese Bestimmungen sind absolut nicht gleichbedeutend mit dem Ausschluss vom Regelungsweg für NGT-Pflanzen der Kategorie 1.